

114. 1. Sind Siphons Trinkgeschirre im Sinne des §. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *ic* (R.G.Bl. S. 145)?

2. Bedeutung des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (R.G.Bl. S. 273).

III. Straffenat. Ur. v. 20. März 1890 g. R. Rep. 220/90.

I. Landgericht Kiel.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch den Eröffnungsbeschluß beschuldigt:

1. wissentlich Siphons, Trinkgeschirre, welche derart hergestellt sind, daß der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Ge-

brauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht zu haben (§§. 12 Nr. 2. 15. 16. 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c),

2. Siphons, zu deren Herstellung entgegen dem §. 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, Metalllegierungen verwendet sind, welche auf 100 Gewichtsteile 27,5 Gewichtsteile Blei enthalten, feilgehalten zu haben.

In der Hauptverhandlung beantragte der Staatsanwalt, jedenfalls auf Einziehung der bei dem Angeklagten beschlagnahmten Siphons zu erkennen.

Der Angeklagte ist freigesprochen. Das Urteil läßt es dahingestellt, ob die fraglichen Siphons nach ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauche geeignet seien, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezw. ob nach dem eventuellen Antrage des Angeklagten, über die von den Sachverständigen wegen der Bleihaltigkeit der Metallkapseln in betreff der Schädlichkeit abgegebenen Gutachten ein Obergutachten von der zuständigen Behörde einzuholen; ferner, ob bei dem offenbaren Fehlen einer vorsätzlichen Gesetzesverletzung doch eine fahrlässige vorliegen würde. Denn die vom Angeklagten an seine Kunden ausgeliehenen Siphons seien keine Trinkgeschirre. Die Eigenschaft solcher wohne nur Gefäßen bei, welche bestimmt wären, daß die darin enthaltene Flüssigkeit unmittelbar aus denselben getrunken werde. Die vom Angeklagten benutzten Siphons aber hätten weder diese Bestimmung, noch sei vermöge ihrer Einrichtung und Beschaffenheit das Trinken aus denselben möglich; dieselben seien vielmehr Gefäße zur Aufbewahrung kohlensauren Wassers, gleichwie eine Flasche oder Tonne ein Gefäß zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten sei. Das Gesetz vom 14. Mai 1879 erscheine daher nicht anwendbar. Einer Strafe aus dem Gesetze vom 25. Juni 1887 unterliege der Angeklagte nicht, weil von ihm die allerdings vorschriftswidrigen, aber vor diesem Gesetze hergestellten, Siphons weder verkauft noch feilgehalten worden; er habe vielmehr nur das in die Siphons gebrachte kohlensaure Wasser gewerbsmäßig verkauft, die Siphons selbst aber an die Käufer des Wassers unter der Bedingung der Rückgabe ausgeliehen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Revision insoweit eingelegt, als die Freisprechung von der Anklage aus §. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, erfolgt und als der nach §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 gestellte Antrag auf Einziehung der Siphons abgewiesen ist.

Die Beschwerde konnte nicht von Erfolg sein.

1. Nach §. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — das die Ergänzung des Strafgesetzbuches bezweckt — ist der strafbar, welcher vorsätzlich (nach §. 14, wer fahrlässig) Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Tische, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich (bezw. fahrlässig) solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Es fragt sich, ob Siphons für Trinkgeschirre im Sinne dieses Gesetzes zu erachten sind.

Unter Siphon (Saugröhre, Heber) wird der Ausflusshahn an Flaschen mit kohlenäurehaltigen Getränken, besonders die mit einem solchen Hahne versehene Flasche selbst verstanden, aus welcher das eingefüllte künstliche Soda- oder Seltenerwasser durch den Gasdruck herausgetrieben wird, sobald man durch Druck auf den Knopf oder Hebel das Ventil öffnet.

Vgl. Dammer, Technologisches Lexikon Bd. 1.

Das Wort Siphon kommt in dem Gesetze vom 14. Mai 1879 nicht vor, auch nicht in den Motiven zum Regierungsentwurfe.

Vgl. Druckf. des Reichstages 1879 II. Sitzung Nr. 7.

Jedoch ist in den als Anlage zu dem Gesetzentwurfe vom Kaiserlichen Gesundheitsamte verfaßten Materialien zur technischen Begründung unter Nr. 11, betreffend die künstlichen Mineralwässer, Soda- und Seltenerwasser, gesagt: „Das Blei verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind. Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich zusammenziehenden Geschmack zeigte. Eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineral-

wässern hat nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit. Allein die gesundheitschädlichen Einflüsse, welche diese Getränke infolge der Unkenntnis oder Fahrlässigkeit der Fabrikanten ausüben können, lassen eine besondere Verordnung bezüglich dieser Industrie dringend notwendig erscheinen."

Und diesem Bedürfnisse ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprochen. Dasselbe bestimmt im §. 1

Abf. 1: Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt werden u.

Abf. 3: Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschante von Bier, sowie von Siphons für kohlenäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird angeführt: „Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 hat bereits in den §§. 12. 13. 14 die Herstellung und den Vertrieb von gesundheitswidrig beschaffenen Eß-, Trink- und Kochgeschirren und Spielwaren ausdrücklich für strafbar erklärt. Wenn dennoch auch hinsichtlich dieser Gegenstände ein Bedürfnis besteht, über die Verwendung von Blei besondere Vorschriften zu erlassen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß manche Gewerbszweige infolge einer ungleichen Beurteilung, welche bei der allgemeinen Fassung des Nahrungsmittelgesetzes die Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse und Waren von seiten der Sachverständigen und der Gerichte erfahren kann, sich empfindlichen Störungen des Geschäftsbetriebes ausgesetzt sehen. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit sind bestimmte und klare Vorschriften erwünscht. Abgesehen hiervon ist zu berücksichtigen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nach ihrem Wortlaute auf gewisse Gegenstände nicht Anwendung finden, welche bei ihrem Gebrauche gleichfalls dem Menschen, sei es durch direkte Berührung oder durch Vermittelung des Genusses von Speisen und Getränken, schädlich werden

können, sowie daß bei einer Reihe anderer Gerätschaften Zweifel darüber bestehen, ob sie in den im Gesetze genannten Gruppen mit einbegriffen sind. In dieser Beziehung sind zu erwähnen: Flüssigkeitsmaße, Bierdruckvorrichtungen, Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke u.“

Vgl. Druckf. des Reichstages I. Sitzung 1887 Nr. 34.

Im Reichstage hat die Kommission mündlich Bericht erstattet. Dabei ist hervorgehoben: Die Vorlage sei ein vorbeugendes Polizeigesetz. Das Gesetz werde wirksamer sein als das Nahrungsmittelgesetz, weil es an Stelle des schwer zu erbringenden Beweises, daß ein Gegenstand geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, die chemische Analyse setze. Soweit ein Gegenstand diesem Gesetze genüge, könne eine Verfolgung aus dem Nahrungsmittelgesetze mit seinen schärferen Strafen nicht mehr stattfinden. Ein bei der Kommission gestellter Antrag, für Siphonköpfe einen höheren Bleigehalt als ein Prozent zu bewilligen, sei abgelehnt worden. — In der Verhandlung kam bezüglich des Begriffes eines Trinkgeschirres nur zur Erörterung, ob nach dem Zwecke der Vorlage ein Bierseidel einschließlich des Deckels darunter falle, und es wurde dies bejaht, da der Deckel der Bierseidel einen Theil derselben bilde.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages I. Sitzung 1887 Bd. 1 Seite 480 flg.

Nach alledem lassen sich die Siphons weder nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879, noch nach dem vom 25. Juni 1887 als Trinkgeschirre ansehen. Diese Gesetze stehen im Zusammenhange und ergänzen sich; der §. 7 des letzteren Gesetzes erklärt, daß die Vorschriften des ersteren Gesetzes unberührt blieben. Beide Gesetze gehen in dem fraglichen Punkte offenbar von demselben Begriffe aus. Schon die Motive zu §. 12 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, welcher Gebrauchsgegenstände betrifft, ergeben, daß man bei Bestimmung dieser Gegenstände die möglichste Begrenzung bezweckt hat, um in den gewerblichen Verkehr nicht über das Maß des Notwendigen hinaus einzugreifen, und daß nur solche Gegenstände aufgenommen worden, welche unentbehrlich und allgemein gebräuchlich sind und bei einer mangelhaften Beschaffenheit häufig die menschliche Gesundheit gefährden.

Vgl. Druckf. des Reichstages II. Sitzung 1879 Nr. 7 u. 59.

Gewiß giebt es auch Flaschen, welche, weil sie nach allgemeinem Gebrauche zum Trinken dienen, zu den Trinkgeschirren gerechnet werden, z. B. Reise- und Jagdflaschen. Aber der Begriff läßt sich nicht auf Gefäße ausdehnen, die in der gedachten Art zur Aufnahme für kohlen-säurehaltige Getränke, zur Aufbewahrung von solchen bestimmt sind. Es ist nicht anzuerkennen, daß der allgemeine Sprachgebrauch die Siphons für Trinkgeschirre erachtet. Wenn in der oben mitgetheilten Begründung des Gesetzes von 1887 gesagt ist, daß gewisse Gegenstände, welche bei ihrem Gebrauche durch Vermittelung des Genußes von Getränken schädlich werden können, nach ihrem Wortlaute nicht unter das Gesetz von 1879 fallen, so sind damit jedenfalls auch die demnächst aufgeführten Siphons gemeint. Und damit im Einklange unterscheidet das Gesetz von 1887 im §. 1 Absf. 1. 3. ausdrücklich zwischen Trinkgeschirren und Siphons, stellt letzteren die Druckvorrichtungen zum Ausschanke von Bier zur Seite und gestattet für die Trinkgeschirre einen größeren Bleigehalt als für die im Absf. 3 aufgeführten Gegenstände. Die Siphons sind nicht eine Unterart von Trinkgeschirr, sondern gehören unter den Gattungsbegriff Gefäße. Es ist nicht zutreffend, wenn die Revision die Aufführung der Siphons in einem anderen Absätze lediglich dadurch zu erklären sucht, daß es auch Siphons geben könne, welche nicht als Flaschen, sondern, z. B. in Selterwasserbuden, als Druckvorrichtungen zum Ausschanke des kohlensauren Wassers in Betracht kämen.

Es erscheint daher frei von Rechtsirrtum, wenn das Gericht die Siphons dem §. 12 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes nicht unterstellt.

2. Auch die Beschwerde, daß jedenfalls aus §. 6 Absf. 2 des Gesetzes von 1887 auf Einziehung der Siphons zu erkennen gewesen wäre, ist grundlos. Die Metallkapseln der fraglichen Siphons haben allerdings einen Bleigehalt von 27,5 Prozent, aber sie sind vor dem Gesetze von 1887 hergestellt, unterliegen also der Strafvorschrift des §. 4 Nr. 1 nicht. Ein gewerbsmäßiges Feilhalten oder Verkaufen der Siphons (§. 4 Nr. 2) ist unangefochten thatsächlich verneint. Ein gewerbsmäßiges Verwenden wird in §. 4 Nr. 3 nur bezüglich vorschriftswidriger Druckvorrichtungen zum Ausschanke von Bier u. bestraft. Daß im Gesetze von 1879 vorgesehene Inverkehrbringen ist im Gesetze von 1887 nicht erwähnt. Dem Angeklagten fällt ein Vergehen gegen das Gesetz von 1887 nicht zur Last. Danach kann

auch nicht die Einziehung der Siphons auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes erfolgen. Die Beschwerde verkennt den Sinn des zweiten Absatzes im §. 6, welcher die selbständige Entscheidung auf Einziehung gestattet, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Die letztere Voraussetzung für ein objektives Verfahren auf Einziehung kann selbstredend nicht lediglich darin liegen, daß der Angeklagte schuldlos ist. Der §. 6 Abs. 2 hat dieselbe Bedeutung wie der §. 15 Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes. Zu letzterem ist aber vom Reichsgerichte bereits wiederholt ausgesprochen, daß dessen Anwendung das volle Vorhandensein der in den §§. 12—14 des Gesetzes aufgestellten Erfordernisse, einschließlich einer vorsätzlichen bezw. fahrlässigen Strafthat, voraussetzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 428, Bd. 8 S. 238.

Unerörtert muß bei der prozessualen Lage der Sache bleiben, ob der, welcher unter bloßer Verleihung der vor dem Gesetze von 1887 hergestellten, diesem Gesetze nicht entsprechenden Siphonflaschen nur das darin befindliche kohlen-saure Wasser zum Genuß verkauft, in dem Falle, daß dieses Wasser zufolge der Aufbewahrung in den stark bleihaltigen Siphons, bezw. zufolge der Berührung mit den Siphonköpfen beim Ausflusse, geeignet ist, die Gesundheit des Genießenden zu beschädigen, bei einem wissentlichen oder fahrlässigen Handel: gegen §. 12 Nr. 1 bezw. §. 14 des Nahrungsmittelgesetzes verstößt.

Die Reichsanwaltschaft hatte in der Verhandlung Aufhebung und Zurückverweisung in die Vorinstanz beantragt und den Antrag im wesentlichen dahin begründet:

Entscheidend sei die Frage, ob Siphons unter den Begriff der Trinkgeschirre im Sinne der §§. 1. 5. 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gestellt werden könnten. Gehe man zunächst vom Sprachgebrauche aus, so ergebe sich sofort die Frage, ob als Geschirr zum Trinken nur das Gefäß zu erachten sei, dessen man sich zum Trinken bediene, oder auch Gefäße, deren man sich hierzu bedienen könne. Wolle man die Zweckbestimmung maßgebend sein lassen, so würden sich Verschiedenheiten der Beurteilung je nach Sitte und Gewohnheit der Genießenden ergeben. Daß eine so eige Interpretation



dem Gesetze jedoch nicht entspreche, lasse §. 12 Nr. 2 des Gesetzes entnehmen, welche von dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche spreche. Die bloße Interpretation aus dem Sprachgebrauche führe demnach zu keiner Bestimmtheit und Sicherheit; entscheidendes Gewicht sei auf diese Grundlage der Interpretation umsoweniger zu legen, als die Gesetzgebungsverhandlungen den unzweifelhaften Eindruck hinterließen, daß alle Mühe und Anstrengung sich weit mehr auf die Ausgleichung der im Kampfe liegenden Prinzipien — einerseits des Bedürfnisses des Schutzes der Gesundheit — andererseits der Forderung freier Bewegung des Gewerbes und möglichster Zurückhaltung in schädigendem Eingreifen — als auf scharfe Ausprägung der Begriffe und Thatbestandszeichnung richtete. Die Materialien selbst ließen aber eine dem Zwecke des Gesetzes entsprechende möglichst weitgreifende Intention erkennen. Dem Bedürfnisse des Schutzes gegen Gesundheitsgefährdung sei, wie anerkannt worden, durch die Stellung der Nahrungsmittel unter das Gesetz nicht Genüge gethan; der gleiche Schutz sei auch für Gebrauchsgegenstände für notwendig erachtet worden, deren Verwendung schädigend wirken könne. Wie weit man ursprünglich zu greifen beabsichtigt habe, ergebe sich aus den vom Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeiteten vorbereiteten Materialien, welche fast den ganzen Hausrat umfaßten und insbesondere u. a. Kaffeetöpfe, Teller, Löffel, Schöpfgesäße, Brotkörbchen, Mörser auführten. Die mit Rücksicht auf die für geboten erachtete Schonung des Gewerbes gesuchte Grenze sei im Laufe der Kommissionsberatungen in der Beschränkung auf solche Gebrauchsgegenstände gefunden worden, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kämen, daß sie infolge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geeignet seien. Finkelnburg und Mayer kämen hiernach in ihrem Commentare zum Nahrungsmittelgesetze S. 16 zu der Ansicht, daß als Eß-, Trink- und Kochgeschirr auch diejenigen Geschirre und Gefäße zu betrachten seien, in welchen die zum Essen und Trinken bestimmten Gegenstände sich bis zum Verzehren befänden. Die Meinung dieser Autoren dürfe wegen ihrer Stellung zum Nahrungsmittelgesetze — Dr. Finkelnburg als Mitverfasser der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, beide als Regierungskommissäre — besondere Autorität insbesondere hinsichtlich der Frage der beabsichtigten Trag-

weite einer gesetzlichen Bestimmung in Anspruch nehmen. Wollte man auch ihre Definition wegen der Konsequenzen, welche aus derselben gezogen werden könnten, für zu weitgehend erachten, so ließe sich eine engere wohl den Intentionen des Gesetzes entsprechende dahin aufstellen, daß unter das Gesetz alle Gefäße fallen, welche den Genuß des Nahrungsmittels vermitteln. Hiernach könne auch der Siphon unter das Trinkgeschirr gestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, ließen sich hiergegen ebensowenig verwerten als die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes. Das jüngere Gesetz sei nicht zur Interpretation des älteren bestimmt, und aus den Motiven lasse sich mehr nicht als die Äußerung eines Zweifels entnehmen; dieser sei für die Auslegung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht bestimmend. Mit der Stellung des Siphons unter das Nahrungsmittelgesetz sei auch die Einziehungsfrage entschieden.